

BESCHLUSSVORLAGE

erstellt am	11.11.2024	Vorlage-Nr.	4-048/24	Amtsleiter	Gez. Prehl
Fachbereich	Amt für Finanzen	Einreicher	Eileen Dieckmann	Kenntnis LVB	Gez. Kleist
Beratungsfolge/Gremium	Datum		Behandlung/Empfehlung		Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss	25.11.2024		Vorberatung		N
Gemeindevertretung	17.12.2024		Entscheidung		Ö

Außerkräftsetzung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop sowie der 1. Änderung zu dieser Satzung

Sachverhalt und Begründung:

Durch das Gemeindeprüfungsamt wurden bereits im Prüfbericht 2009 sowie im letzten Prüfbericht aus dem Jahr 2020 die Satzungen über Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in Frage gestellt. Die Notwendigkeit zum Erlass dieser Satzung ist nicht gegeben.

Rechtsgrundlagen für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen ist nicht die vom Amt oder den Gemeinden erlassene Satzung, sondern die Abgabenordnung (§§ 222, 227, 261) i.V.m. dem KAG M-V § 12 Abs. 1 sowie die GemHVO § 22.

Die Beschreibung von konkreten Zuständigkeiten (z.B. wer kann welche Ansprüche in welcher Höhe stunden) entspricht eher dem Wesen einer Dienstanweisung. Auch nach der Kommentierung zur GemHVO § 22 sind die behördeninternen Entscheidungszuständigkeiten für Stundung, Niederschlagung und Erlass in einer Dienstanweisung zu regeln und damit eine gleichförmige Entscheidungspraxis zu sichern.

Die außenwirksame Änderung von Ansprüchen durch Stundung oder Erlass können sowohl Geschäfte der laufenden Verwaltung sein als auch eine wichtige Angelegenheit, die der Gemeindevertretung vorbehalten ist. Insofern sollten die Hauptsatzungen der Gemeinden wertgrenzenbasierte Zuständigkeitszuweisungen enthalten.

Niederschlagungen sind verwaltungsinterne Maßnahmen, deren Zuständigkeit in der Dienstanweisung Stundung, Niederschlagung und Erlass geregelt wird.

Gemäß § 138 Abs. 2 Satz 3 KV M-V ist der Amtsvorsteher für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Die Einziehung von offenen Forderungen ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Amtsvorsteher regelt zukünftig die Aufgaben in einer Dienstanweisung und nach Absprache mit den einzelnen Bürgermeistern*innen in der FA-Sitzung des Amtes am 25.05.2021 sollen nun die einzelnen Satzungen in den Gemeinden außer Kraft gesetzt werden.

Die Wertgrenzen für Stundung und Erlass werden in der jeweiligen Hauptsatzung der Gemeinde aufgenommen.

Cornelia Prehl
Leiterin Amt f. Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:	EUR	<input checked="" type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		

Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop beschließt in ihrer Sitzung am xx.xx.2024 die Außerkraftsetzung der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 04.06.1998 sowie der 1. Änderung zu dieser Satzung

Beschluss-Nr.	
----------------------	--

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Finanzausschuss	25.11.2024	6		

Beschluss-Nr.	
----------------------	--

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	17.12.2024	7		